

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41955-22-600

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))

Hier: Änderung einer Windenergieanlage (WEA 1) im Windvorranggebiet der Stadt Salzkotten

Die Firma Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn, beantragt die Änderung der bereits genehmigten Windenergieanlage zu einer Anlage des Typs Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 84,58 m und einer Nennleistung von 2,3 MW.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Anlage gemäß § 16 BImSchG. Die Anlage soll im Windvorranggebiet der Stadt Salzkotten, Gemarkung Oberntudorf, Flur 4, Flurstück 8, 52 geändert werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG. Aus diesem Grund wurde eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die standortbezogene Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine besondere örtliche Gegebenheit vorliegt und die Schutzkriterien aus Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG nicht berührt werden.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
gez.

Kasmann